

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2021 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Conradi, Freimut Duve,
Hans Gottfried Bernrath, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer,
Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Dr. Peter Glotz, Gerlinde Hämmerle,
Christel Hanewinckel, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Eckart Kuhlwein,
Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Christoph Matschie,
Michael Müller (Düsseldorf), Doris Odendahl, Dieter Schloten,
Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Horst Sielaff,
Dr. Hartmut Soell, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wolfgang Thierse,
Hans-Günther Toetemeyer, Siegfried Vergin, Hans Wallow,
Gerd Wartenberg (Berlin), Barbara Weiler, Gert Weisskirchen (Wiesloch),
Gudrun Weyel, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose
und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2214 —

EG-Klage gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2021 —
dient der Verbesserung der Struktur und der Leistungsfähigkeit
der deutschen Filmwirtschaft.

Der Antrag — Drucksache 12/2214 — nimmt insbesondere zu
einem von der EG-Kommission am 29. Januar 1992 gegen den o. g.

Gesetzentwurf eingeleiteten Wettbewerbsverfahren gegen den o. g. Gesetzentwurf Stellung. Darüber hinaus wird erwartet, daß der zuständige Ausschuß für Wirtschaft eine umfassende Anhörung zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes durchführt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/2021 — in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Der Antrag — Drucksache 12/2214 — wird für erledigt erklärt.

Annahme eines Entschließungsantrags.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2021 — in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II.

folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die Definition des deutschen Films in § 15 FFG in dem Verfahren mit der EG-Kommission nach Artikel 93 Abs. 2 EWGV aufgegeben und durch sehr allgemein gehaltene Förderbestimmungen ersetzt worden ist.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, nach zwei Jahren über die praktischen Auswirkungen der Anwendung der §§ 15 bis 17 a FFG zu berichten.

2. Zum Beitrag der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter begrüÙt der Deutsche Bundestag deren Bereitschaft, das Abkommen mit der Filmwirtschaft fortzusetzen bzw. ein neues Abkommen abzuschließen und dabei einen angemessenen Beitrag für den deutschen Film zu leisten.

Angesichts der intensiven Nutzung von Filmen durch das Fernsehen erwartet er die Leistung eines deutlich höheren Beitrages für den deutschen Film als bisher. Im Hinblick darauf sieht er zunächst von der Festsetzung einer gesetzlichen Abgabeverpflichtung ab.

Angesichts der Tatsache, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihrem ersten Programm jährlich ca. 1 000 Spielfilme und in ihren dritten Programmen jährlich ca. 1 300 Spielfilme und die privaten Fernsehveranstalter jährlich etwa 3 000 Spielfilme ausstrahlen, erwartet der Deutsche Bundestag als Mindestleistung eine deutliche Steigerung der bisher für den deutschen Film geleisteten Beiträge. Er erwartet,

- daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Film-Fernseh-Abkommen mit einem höheren Volumen als bisher (23 Mio. DM) fortsetzen und in diesem Zusammenhang einen direkten Beitrag von mindestens 12 Mio. DM an die Filmförderungsanstalt leisten und
- daß die privaten Fernsehveranstalter ein entsprechendes Film-Fernseh-Abkommen mit der Filmwirtschaft abschließen und sich dabei zu einem direkten Beitrag an die Filmförderungsanstalt in Höhe von mindestens 10 Mio. DM

in den nächsten beiden Jahren und von mindestens 12 Mio. DM jährlich ab 1995 verpflichten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Filmwirtschaft in ihren Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern zu unterstützen und nach zwei Jahren über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten;

III.

den Antrag — Drucksache 12/2214 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. November 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Albert Probst
Berichterstatler

Peter Conradi

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
— Drucksache 12/2021 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden im zweiten Halbsatz die Worte „Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films“ durch die Worte „den deutschen Film und für europäische Filmförderungsmaßnahmen“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird das Zahlwort „siebenundzwanzig“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. einem Mitglied, benannt von der Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien,“.
 - cc) In Nummer 11 werden die Worte „Deutschen Journalistenunion in der Industriegewerkschaft Druck und Papier“ durch die Worte „Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Journalismus“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 15 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.“.
 - ee) Nach Nummer 16 wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen zu berücksichtigen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

3. § 7 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53) und Förderung von Videotheken (§ 56 a),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem ersten Teilsatz durch einen Punkt ersetzt; der Rest des Satzes 2 wird gestrichen.

cc) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission angemessen zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 und Nummer 2 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.

bb) Die bisherigen Nummern 7, 9 und 10 werden gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesverband Video und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.“

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) entfällt

bb) unverändert

cc) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) entfällt

bb) entfällt

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

ee) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesverband Video und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

d) unverändert

e) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4a. In § 14 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „31“ durch die Angabe „30a“ ersetzt.

4b. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Förderhilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. wenn eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,
4. der Regisseur Deutscher im Sinne dieses Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
5. der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(3) Ist der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutscher oder kommt er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Hauptdarstellern, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft angehören.“

Entwurf

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
- aa) im zweiten Teilsatz werden die Worte „so wie des § 18“ gestrichen.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entspricht oder,“.
- cc) In Nummer 2 werden hinter den Worten „ein solches Abkommen nicht vorliegt“ die Worte „oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Finanzielle Beteiligungen

(1) Als deutscher Film gilt ferner ein Film, der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturkreis angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, und ferner bei majoritären Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sein.“

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Vorausset-

Entwurf

und 2 mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt worden *ist* und zu dessen Herstellung der *deutsche Beteiligte* nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, sofern ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und sofern der *deutsche* Beitrag dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

(2) *Ist auf die finanzielle Beteiligung an einer Gemeinschaftsproduktion weder ein zweiseitiges noch ein mehrseitiges Abkommen anwendbar, so gilt der Film nur dann als deutscher Film, wenn die finanzielle Beteiligung mindestens 30 vom Hundert entspricht.*

7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft

(1) Auf Antrag des *deutschen Beteiligten* stellt das Bundesamt für Wirtschaft eine Bescheinigung aus, *durch die der Film als deutscher Film anerkannt wird*. Der Antrag ist bei Gemeinschaftsproduktionen (§ 16) oder bei *finanziellen* Beteiligungen an Gemeinschaftsproduktionen (§ 16a) spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(2) *Das Bundesamt vermerkt in der Bescheinigung, ob der Film der Fallgruppe des § 15, des § 16 oder des § 16a zuzurechnen ist.*

(3) Eine Aussage über die Förderungsfähigkeit des Films enthält die Bescheinigung nicht.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Förderungsfähigkeit von *als deutsch geltenden Filmen*

(1) Für Filme im Sinne des § 16 oder des § 16a werden Förderungshilfen nur gewährt, wenn der *auf deutscher Seite Beteiligte*

1. innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden *deutschen* Spielfilm im Sinne des § 15 Abs. 2 hergestellt hat,

2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16a Abs. 1 mindestens 20 vom Hundert und in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 mindestens 30 vom Hundert beiträgt.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers als Filmhersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt ~~w~~**werden oder** worden ~~s~~**ind** und zu ~~deren~~**Herstellung der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1** nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, sofern ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und sofern der Beitrag ~~des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1~~ **dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.**“

7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft

(1) Auf Antrag des **Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1** stellt das Bundesamt für Wirtschaft eine Bescheinigung **darüber aus, daß ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, der §§ 16 oder 16a entspricht (filmisches Ursprungszeugnis)**. Der Antrag ist bei Gemeinschaftsproduktionen (§ 16) oder bei Beteiligungen an **finanziellen** Gemeinschaftsproduktionen (§ 16a) spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(2) entfällt

(3) unverändert

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Förderungsfähigkeit von **Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Für Filme im Sinne des § 16 oder des § 16a werden Förderungshilfen nur gewährt, wenn der **Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1**

1. innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm im Sinne des § 15 Abs. 1 **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft** hergestellt hat,

2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16a Abs. 1 Nr. 2 mindestens 30 vom Hundert beiträgt.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Filme im Sinne des § 16a nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein zwei- oder mehrseitiges von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen die Förderung finanzieller Koproduktionen vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und der Rahmen der für finanzielle Gemeinschaftsproduktionen verfügbaren Mittel nicht überschritten wird.

(4) Soweit im Falle des § 16a der finanzielle Beitrag des *auf deutscher Seite Beteiligten* 25 vom Hundert der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

(5) Die Förderungshilfe darf in keinem Fall den finanziellen Beitrag des *auf deutscher Seite Beteiligten* überschreiten.“

9. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Förderungshilfen

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat. *Abweichend von Satz 1 werden* bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von fünf Jahren *und eine Mindestbesucherzahl von 25 000* zugrunde gelegt. Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben.

(2) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens eine Million Besucher berücksichtigt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Soweit im Falle des § 16a der finanzielle Beitrag des **Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1** 25 vom Hundert der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

(5) Die Förderungshilfe darf in keinem Fall den finanziellen Beitrag des **Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1** überschreiten.“

9. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Förderungshilfen

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspieldstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden.

(4) unverändert

Entwurf

(3) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als *das Zweifache* der Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 1 genannten Zeiträume entfallen. Die Höchstfördersumme beträgt vier Millionen Deutsche Mark.

(4) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der *deutschen* Beteiligung gewährt werden."

10. § 23 wird aufgehoben.

11. *In § 24 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.*

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) die Worte „den Grundbetrag und den Zusatzbetrag“ durch die Worte „die zuerkannten Förderungshilfen“,

bb) das Wort „Grundbeträge“ durch die Worte „zuerkannten Förderungshilfen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) *Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:*

„1. *der neue Film zu einer Filmmiete vermietet wird, die dem Anteil der Förderung aus Mitteln der Anstalt an den Gesamtkosten des Films Rechnung trägt,*“.

bb) Am Ende der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. *der Hersteller im Rahmen der Durchführung des neuen Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt,*

5. *der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films e. V. leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu einer Million Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei Nettoerlösen zwischen einer und drei Millionen Deutsche Mark 1 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt.*“

13. § 27 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Die Höchstfördersumme **nach Absatz 1** beträgt vier Millionen Deutsche Mark. Die Förderungshilfen **nach Absatz 2** dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 2 genannten Zeiträume entfallen, **und ferner nicht höher als der nach Absatz 1 rechnerisch auf 100 000 Besucher entfallende Betrag.**

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung **nach §§ 16 oder 16a** gewährt werden."

10. unverändert

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:**

„im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1.“

b) **In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 2“ ersetzt.**

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) **entfällt**

bb) Am Ende der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

4. unverändert

5. **der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten Film** einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films e. V. leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu einer Million Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei Nettoerlösen zwischen einer und drei Millionen Deutsche Mark 1 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt."

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in vollem Umfang“ gestrichen und das Wort „Finanzierung“ durch das Wort „Herstellung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder § 23“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß die Beträge bis zu 20 vom Hundert zur Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellungsunternehmens oder für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoff- oder Drehbuchentwicklung verwendet werden.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Worte „des Grundbetrages oder eines Teiles davon“ jeweils durch die Worte „von Referenzfilmfördermitteln“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zeitangabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

16. § 31 wird aufgehoben.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine Million“ durch die Worte „zwei Millionen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„sowie solche, zu deren Durchführung in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt werden.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 15 oder 16 zu verwenden.“

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung nach § 15 Abs. 2, § 16 oder § 16a weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellungsunternehmens oder für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung verwendet werden.“

15. unverändert

16. unverändert

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

18. An § 39 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Hersteller kann verlangen, daß die nach Absatz 1 zurückgezahlten Mittel für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films an ihn rückgewährt werden. Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere auch § 22 Abs. 3 und § 28 Abs. 1, entsprechend anzuwenden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) unverändert

(5) unverändert

- 18 a. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Anstalt gewährt auf Grund eines Kurzfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder § 16 mit einer Vorfuhrdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinder- oder Jugendfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 Förderungshilfen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 19 ist entsprechend anzuwenden.“

- 18 b. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme von höchstens fünfzehn Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 zu verwenden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

19. In § 47 Abs. 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

20. Die Überschrift des 2. Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Förderung des Absatzes von Filmen und mit Filmen bespielten Bildträgern“.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2a werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und von mit solchen Filmen bespielten Bildträgern,“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:

„für Filme und mit Filmen bespielte Bildträger,“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 500 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird im ersten Halbsatz das Wort „deutsch“ gestrichen.

b) in Absatz 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

19 a. § 50 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a zu verwenden.“

20. Die Überschrift des 2. Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Förderung des Absatzes“.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Anstalt kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a gewähren“.

bb) In Nummer 2a werden das Komma gestrichen und die folgenden Wörter angefügt:

„und von mit solchen Filmen bespielten Bildträgern,“.

cc) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,“.

dd) In Nummer 3 werden das Komma gestrichen und die folgenden Wörter angefügt:

„für Filme und mit Filmen bespielte Bildträger,“.

ee) In Nummer 4 werden am Ende das Komma gestrichen und die Wörter „für den Absatz von Filmen oder von mit Filmen bespielten Bildträgern,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 500 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird nach den Worten „Absatz 1“ die Angabe „Nr. 2 b,“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) In Absatz 3 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.	c) unverändert
e) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: <p style="margin-left: 40px;">„(4) Die Eigenbeteiligung soll bei Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a nach der Leistungsfähigkeit des Antragstellers bemessen werden, muß aber mindestens 30 vom Hundert betragen.“</p>	d) unverändert
f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.	e) unverändert
22. § 54 wird wie folgt geändert: <p style="margin-left: 40px;"><i>In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden hinter den Worten „Verleih- oder Vertriebsunternehmen“ die Worte „oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern,“ eingefügt.</i></p>	22. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: <p style="margin-left: 40px;">„(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a und 2b Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, 2. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a oder von Filmen ist, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wurden.“
23. § 56 wird wie folgt geändert: <p>a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: <p style="margin-left: 40px;">„1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,“.</p> </p> <p>b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „100 000“ durch die Zahl „200 000“ und die Zahl „200 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.</p>	23. unverändert
24. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt: <p style="text-align: center;">„§ 56a Förderung von Videotheken</p> <p>(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen</p> <p>1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Videotheken, sofern sie nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,</p>	24. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt: <p style="text-align: center;">„§ 56a Förderung von Videotheken</p> <p>(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen</p> <p>1. unverändert</p> <p>1 a. zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots in Videotheken,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,	2. unverändert
3. zur Gründung von Kooperationen der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,	3. unverändert
4. zur Beratung von Videotheken.	4. unverändert
(2) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zu 30 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 60 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."	(2) unverändert
25. § 57 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Filmtheater“ die Worte „oder eine Videothek“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden nach den Worten „§ 56 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „und des § 56a Abs. 1 Nr. 3“ hinzugefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 56 Abs. 2“ die Worte „und nach § 56a Abs. 2“ eingefügt.	
26. § 59 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	26. unverändert
„(2) Die Förderungshilfen können an Träger von Schulungsmaßnahmen als Zuschüsse vergeben werden; sie können an sonstige Antragsteller als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichem Nutzen für sie ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.“	
27. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „beizufügenden Unterlagen“ ein Komma gesetzt und die Worte „im Gesetz nicht bestimmte Antragsfristen“ eingefügt.	27. unverändert
	27 a. § 65 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
28. § 66 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, sofern der Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Deutsche Mark übersteigt."

- b) In Absatz 2 werden die Zahlen „150 000“ durch die Zahl „175 000“ und die Zahlen „250 000“ jeweils durch die Zahlen „300 000“ ersetzt.

29. § 66 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 66 a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt 2,5 vom Hundert des Jahresumsatzes."

30. Vor § 68 wird im 2. Abschnitt unter der Abschnittsüberschrift folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

Die Einnahmen der Anstalt aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 5 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 a bis 4,
2. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56 a,
3. 65 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7,
4. 10 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 5."

31. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die sonstigen Einnahmen der Anstalt sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach § 67 a nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 50 vom Hundert für die Förderung nach § 22 (Referenzfilmförderung),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),

29. § 66 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 66 a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) unverändert

(2) Die Filmabgabe beträgt 2 vom Hundert des Jahresumsatzes."

30. unverändert

31. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. 3 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilm),
4. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
5. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
6. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
7. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Förderung finanzieller Beteiligungen nach § 17 a in Verbindung mit § 22 dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“

32. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten oder Förderungshilfen erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
2. auf den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten; dabei sind die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,
3. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
4. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weigert sich ein zur Auskunft Verpflichteter, eine Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

33. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.“

b) In Absatz 4 wird das Datum „1. Januar 1986“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.

34. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Hinweis auf „§ 23“ gestrichen und die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1997“ und in Satz 2 die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Zahl „23“ gestrichen und die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „2000“, in Satz 2 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2003“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

35. § 76 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

33. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt. **Soweit hierdurch Ansprüche auf Referenzfilmförderung auf Grund der Erteilung eines Gütezeugnisses begründet werden, entscheidet anstelle der Bewertungskommission nach § 31 in der Fassung vom 18. November 1986 die Vergabekommission.**“

b) unverändert

34. unverändert

35. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Albert Probst und Peter Conradi

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes — Drucksache 12/2021 — wurde in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 1992 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Peter Conradi, Freimut Duve, Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zur EG-Klage gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes — Drucksache 12/2214 — wurde ebenfalls in der 88. Sitzung am 29. April 1992 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

II.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2021 — und den Antrag — Drucksache 12/2214 — am 14. Oktober 1992 beraten. Er hat sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste die Stellungnahme seines Unterausschusses „Kunst und Kultur“ zu eigen gemacht und beschlossen:

„Dem Gesetzentwurf wird insgesamt mit der Berücksichtigung folgender Vorschläge zugestimmt:

1. Es sollte als Förderungsvoraussetzung eine Anhebung der Besucherzahl von 50 000 auf mindestens 100 000 erfolgen. Diese objektive Grundlage entspricht der wirtschaftlichen Zielsetzung des Gesetzes.

Dieser Gesichtspunkt sollte im Sinne der Förderung kulturell wertvoller Filme jedoch nicht durchgängig gelten. Es wird daher empfohlen, für Filme, die ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder einen Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Mindestbesucherzahl von 50 000 und bei Dokumentar- und Kinderfilmen eine Mindestbesucherzahl von 50 000 und bei Dokumentar- und Kinderfilmen eine Mindestbesucherzahl von 25 000 zugrunde zu legen.

2. Es sollte nach geeigneten Formen gesucht werden, um insbesondere Filme zu fördern, die auf die Darstellung von Gewalt- und Sexszenen so weit als irgend möglich verzichten.
3. Der Begriff Jugendfilm erscheint verzichtbar, da eine spezielle Filmproduktion für Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland nicht existiert. Besonders begrüßt wird aber die Einführung einer

Förderung von für Kinder und Jugendliche geeigneten Videotheken.

Für die Anerkennung eines Films als Kinderfilm können die Richtlinien der Filmbewertungsstelle Wiesbaden gelten, zumal die Filmbewertungsstelle Gebührenermäßigung für solche Filme gewährt, die als Kinderfilm-Projekt vom Bund oder den Ländern gefördert wurden oder die von den Ausschüssen der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als Kinderfilme eingestuft werden.

4. Da die EG-Kommission die Verlängerung der geltenden Regelung im Filmförderungsgesetz beanstandet hat, wonach der/die Regisseur/Regisseurin, der/die Drehbuchautor/Drehbuchautorin oder ein/eine Hauptdarsteller/Hauptdarstellerin eines geförderten Films Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören muß (Artikel 7 EG-Vertrag betr. Diskriminierungsverbot), wird vorgeschlagen im FFG vorzusehen:

- Gleichstellung von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten mit Deutschen
- Uraufführung des Films in deutscher Sprache in der Bundesrepublik Deutschland oder als deutscher Beitrag auf einem Filmfestspiel.

Diese Regelungen werden erfahrungsgemäß ausreichen, um die deutsche kulturelle Identität im Filmschaffen widerzuspiegeln und die Beteiligung deutscher Künstler hinreichend zu begünstigen.

5. Es wird empfohlen, die Frage einer gesetzlichen Abgabe der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter an die Filmförderungsanstalt zu prüfen. Es sollte ggf. vorgesehen werden, daß die Abgabe durch vertragliche Regelungen zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern über angemessene Beiträge an die Filmförderungsanstalt abgelöst werden kann.“

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2021 — am 3. Juni 1992 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei Anwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, einer Verkleinerung der Vergabekommission von 11 auf 9 Mitgliedern (gemäß Artikel 1 Nr. 4, § 8 des Gesetzentwurfs) nicht zuzustimmen.

III.

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung vom 18. November 1986 läuft am 31. Dezember 1992 aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Filmförderungsgesetz mit zum Teil neuen Zielrichtungen auch über 1992

hinaus fortzusetzen. Mit der Novelle soll ein wesentlicher Akzent in Richtung Strukturverbesserung der deutschen Wirtschaft gesetzt und auch der Verwirklichung des Binnenmarktes am 31. Dezember 1992 Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf einige wenige Schwerpunkte, die in erster Linie einer Stärkung der Elemente der Wirtschaftlichkeit sowie der Strukturverbesserung der Filmproduktion und des Filmverleihs sowie einer Verbesserung der Koproduktionen in Europa dienen sollen. Die Schwerpunkte der Novelle liegen in der

- Stärkung der Referenzfilmförderung,
- Fortsetzung und geänderten Ausgestaltung der Projektfilmförderung,
- Verstärkung der Verleihförderung,
- Beibehaltung der Filmtheaterförderung,
- Erhöhung der Drehbuchförderung,
- Einführung der Förderung von für Kinder und Jugendliche geeigneten Videotheken und des Abspiels im Videobereich,
- Erleichterung europäischer Koproduktionen,
- Neuregelung der Videoabgabe,
- Beibehaltung des Grundsatzes eines angemessenen freiwilligen Beitrages der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts und der
- Beibehaltung der Befristung des Gesetzes auf sechs Jahre.

IV.

Gesetzentwurf — Drucksache 12/2021 — und Antrag — Drucksache 12/2214 — wurden in der 33. Sitzung am 24. Juni 1992 und in der 40. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 4. November 1992 ausführlich beraten.

In seiner 33. Sitzung beschloß der Ausschuß, am 23. September 1992 eine öffentliche Anhörung zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) durchzuführen, um zur Klärung offener Fragen den Sachverstand der Filmwirtschaft und anderer Fachkreise in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen zu können. Ausgehend von den Ergebnissen dieser öffentlichen Anhörung wurde die Bundesregierung gebeten, zum Gesetzentwurf eine Formulierungshilfe mit umfangreichen Neuformulierungen zu erarbeiten. Die im Ausschuß vertretenen Fraktionen legten diese Formulierungshilfe in der 40. Sitzung des Ausschusses vor. Auf ihrer Basis erfolgte die Beratung des Gesetzentwurfs.

In der Beratung des Gesetzentwurfs bestand zwischen allen Fraktionen Übereinstimmung, das Filmförderungsgesetz über den 31. Dezember 1992 hinaus für sechs Jahre fortzuführen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Filmförderung des Bundes das Ziel des

FFG, „die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern sowie für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und Ausland zu wirken“ nicht in ausreichendem Maße erreicht habe. Darüber hinaus wäre ein Rückzug aus der nationalen Filmförderung in einem Europa, das zwar wirtschaftlich zusammenwächst, das aber der Erhaltung seiner kulturellen Vielfalt bedarf und in dem in anderen Ländern massiv gefördert wird, nicht angezeigt.

Alle Fraktionen waren sich darin einig, daß es nur noch eine Form der Referenzfilmförderung geben solle. Im Rahmen dieser Förderung müßten die Besonderheiten des Kinder-, Jugend- und Dokumentarfilms sowie bei der Festsetzung der Besuchermindestgrenze der künstlerische Aspekt der Filme berücksichtigt werden.

Es wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß die Struktur der Filmproduktionsunternehmen durch die Verwendung der Referenzmittel verbessert und die Verleihförderung gestärkt werden müsse. Dem Anliegen der Länder, die Förderung von für Kinder und Jugendliche geeigneten Videotheken und -programmen zu ermöglichen, müsse in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Zu den insbesondere auch im Antrag — Drucksache 12/2214 — aufgegriffenen wettbewerbsrechtlichen Aspekten legte die Bundesregierung dar, daß die EG-Kommission im Februar 1992 ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 92 Abs. 3 EWGV gegen die Beibehaltung der Definition des förderfähigen Films, die auf die Staatsangehörigkeit von wichtigen Filmmitwirkenden abstellt, eingeleitet hatte. In intensiven Gesprächen mit der EG-Kommission und der deutschen Filmwirtschaft sei es gelungen, einen Formulierungsvorschlag zu finden, der einerseits den Bedenken der EG-Kommission Rechnung trage, andererseits gewährleiste, daß auch künftig im wesentlichen in Deutschland hergestellte Filme Förderung erhielten. Die EG-Kommission habe mitgeteilt, daß sie bei einer Fassung der Definition, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen habe, das Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einstellen werde.

Die Mitglieder des Ausschusses bedauerten, daß die neue Definition des deutschen Films es erlaube, daß Filme, die keine deutschen Filme seien, in die Förderung einbezogen werden könnten. Die neuen Förderbestimmungen seien sehr allgemein gehalten und könnten zu Mißbrauch führen. Der Ausschuß beschloß deshalb einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme einer Entschließung zu empfehlen, die zu dieser Definition des förderfähigen Films Stellung nimmt. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, nach zwei Jahren über die praktischen Auswirkungen dieser Definition zu berichten.

Der Ausschuß befaßte sich eingehend mit der Frage der Abgabeverpflichtung der Video-Wirtschaft und des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens. Ausgangspunkt für die Entscheidung des Ausschusses war die Überlegung, daß alle Bereiche, die den Film nutzen und vom Film wirtschaftlich profitieren,

einen angemessenen Beitrag für die Stärkung des deutschen Films zu leisten haben.

Insoweit bestand für den Ausschuß kein Zweifel daran, daß die Videowirtschaft insgesamt zu einer Abgabe an die Filmförderungsanstalt in einer ihrem Umsatz und ihrer Bedeutung im Verhältnis zur Filmwirtschaft entsprechenden Höhe zu verpflichten ist.

Aus den von der Bundesregierung in Drucksache 12/2021 im einzelnen dargelegten Gründen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs und der Entwicklung des Vertriebs von der Mietkassette hin zur Kaufkassette, hielt es der Ausschuß für geboten, die Abgabe der Videowirtschaft auf die Ebene der Programmanbieter zu verlangen. Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen für die Erhebung einer Sonderabgabe gegeben sind, weil die Videowirtschaft insgesamt zu einem Beitrag herangezogen wird und nur die Modalität der Abgabenerhebung geändert wird.

Dabei wurde berücksichtigt, daß es den Videoprogrammanbietern überlassen und möglich ist, ihre Abgabe ganz oder teilweise auf die Einzelhandelsstufe oder die Verbraucher abzuwälzen, und daß im übrigen eine Förderung sowohl des Vertriebs von Videoprogrammen wie auch von bestimmten, jugendgeeigneten Videotheken vorgesehen ist. Hiermit wird auch dem Gesichtspunkt der Gruppennützigkeit Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Höhe der Abgabe schien es dem Ausschuß angemessen, der ungewissen Entwicklung des Kaufkassettengeschäfts und des Vermietgeschäfts der Videotheken sowie der höheren Mehrwertsteuerbelastung der Videowirtschaft Rechnung zu tragen. Die Mitglieder aller Fraktionen sprachen sich deshalb dafür aus, den Abgabesatz — entgegen den im Regierungsentwurf vorgesehenen 2,5 v. H. — auf 2 v. H. des Umsatzes festzulegen. Wenn der Umsatz der Videowirtschaft auf der Ebene der Programmanbieter in den kommenden Jahren etwa 600 Mio. DM betrage, würde dies bedeuten, daß die Videowirtschaft eine Abgabe von ungefähr 12 Mio. DM an die Filmförderungsgesellschaft zu leisten hätte. Dies erschien allen Fraktionen angesichts einer Abgabe der Filmwirtschaft von etwa 20 Mio. DM, von denen die Filmtheater etwa 55 bis 60 v. H. — etwa 12 Mio. DM — selbst aufzubringen haben, als angemessen. Eine weitergehende Reduzierung des Abgabesatzes für die Programmanbieter kam daher aus allgemeinen Erwägungen und eine Umsatzdifferenzierung aus praktischen Gründen nicht in Betracht.

Die Frage der Einführung einer gesetzlichen Abgabeverpflichtung der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter wurde eingehend beraten. Die Fraktionen betonten übereinstimmend, daß die Fernsehveranstalter als intensive Nutzer deutscher und ausländischer Spielfilme einen im Verhältnis zur Film- und zur Videowirtschaft angemessenen Beitrag zur Stärkung des deutschen Films — auch durch einen direkten Beitrag an die Filmförderungsanstalt — zu leisten haben. Der Ausschuß stellte fest, daß das

öffentlich-rechtliche Fernsehen jährlich in seinen ersten Programmen ca. 1 000 Spielfilme und in seinen dritten und Kultur-Programmen ca. 1 300 Spielfilme ausstrahlt und die privaten Fernsehveranstalter jährlich ca. 3 000 Spielfilme ausstrahlen.

Im Ausschuß bestand insoweit einvernehmlich die Auffassung, daß auch das Fernsehen in einem weiteren Sinne abgabepflichtig sei. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß das Fernsehen mit der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft eine Gruppe bildet, die durch die Nutzung des Films von anderen Gruppen klar abgegrenzt ist; zwischen dem Kreis der Beitragspflichtigen sowie dem mit dem Beitrag verfolgten Sachzweck gebe es auch eine spezifische Sachbeziehung, da die genannten Bereiche ein besonderes Interesse an der Stärkung des nationalen Films haben. Für den Ausschuß bestand ferner kein Zweifel daran, daß gerade durch das Filmförderungsgesetz mit der Beteiligung aller Gruppen in Verwaltungsrat und Präsidium der Filmförderungsanstalt und der Heranziehung aller Beteiligten zu einem Beitrag für den deutschen Film eine sachgerechte Verknüpfung besteht.

Die Ausgestaltung des Beitrags der Fernsehveranstalter wurde kontrovers diskutiert. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, auf die Ernsthaftigkeit der die in der Anhörung erneut bekräftigte Bereitschaft der öffentlich-rechtlichen und auch der privaten Fernsehveranstalter zu vertrauen und es, wie in der Vergangenheit, bei einem freiwilligen Beitrag zu belassen. Dabei sollte aber nicht im unklaren bleiben, welcher Mindestbeitrag des Fernsehens für angemessen gehalten werde. Der Ausschuß beschloß deshalb einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme einer Entschließung zu empfehlen, in der der Mindestbeitrag der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter konkret festgestellt und die Bundesregierung zugleich aufgefordert wird, die Filmwirtschaft beim Abschluß der Verhandlungen mit dem Fernsehen zu unterstützen und nach zwei Jahren über das Ergebnis zu berichten.

Die Mitglieder des Ausschusses betonten, daß dem Deutschen Bundestag die Einführung einer gesetzlichen Abgabeverpflichtung vorbehalten bleibe, wenn die erwarteten Beiträge des Fernsehens nicht in der genannten Größenordnung erbracht würden.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, bereits jetzt eine gesetzliche Abgabeverpflichtung in Gestalt eines neu einzufügenden § 66b in das Filmförderungsgesetz aufzunehmen, wurde aus den angeführten Gründen mit Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/2021 — in der von den Fraktionen vorgelegten erarbeiteten Fassung anzunehmen.

Der Antrag — Drucksache 12/2214 — wurde einstimmig für erledigt erklärt, nachdem die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärt hatten, daß dem Anliegen dieses Antrages ausreichend Rechnung getragen worden sei.

Zu den einzelnen neugefaßten Vorschriften*Zu Nummer 4 (§ 8)*

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf vorgesehene Verkleinerung der Vergabekommission um die vom Bundesrat und Deutschen Bundestag benannten Mitglieder nicht aufgenommen, da sich die Entsendung von Mitgliedern dieser beiden Verfassungsorgane bewährt hat.

Zu Nummern 4 b bis 8 (§§ 15 bis 17 a)

Der Ausschuß hat sich eingehend über das von der EG-Kommission gegen die Novelle zum Filmförderungsgesetz nach Artikel 93 Abs. 2 EWGV eingeleitete Verfahren informiert. Das Verfahren richtete sich sowohl gegen den Wortlaut des § 15 (Definition des deutschen Films), des § 16 (Definition der Gemeinschaftsproduktion) und auch des § 17 a (ein deutscher Koproduzent muß innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen deutschen Film hergestellt haben).

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in den Verhandlungen des federführenden Bundesministers für Wirtschaft mit der EG-Kommission, die in enger Abstimmung mit der Filmwirtschaft erfolgten, eine Neufassung der §§ 15 bis 17 a zustande gekommen ist, die einerseits die Billigung der EG-Kommission gefunden hat, andererseits aber auch durch die Vorschrift, daß ein zu fördernder Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden sein muß, den Belangen der Filmförderungsanstalt ausreichend Rechnung tragen müßte.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Der Ausschuß hat sich insbesondere aufgrund der Anhörung am 23. September 1992 und unter Berücksichtigung des Votums des mitberatenden Innenausschusses entschlossen, die allgemeine Besuchergrenze für die Referenzfilmförderung auf 100 000 und für prädikatisierte Filme auf 50 000 Besucher festzusetzen. Den besonderen Problemen des Dokumentar-, Jugend- und Kinderfilms wird dadurch Rechnung getragen, daß für die Feststellung der Besucherzahl dieser Filme ein Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt wird und daß außerdem bei Kinder- und Jugendfilmen die Besucher nichtgewerblicher Abspielstellen berücksichtigt werden.

Die Herabsetzung der Besuchergrenze bei prädikatisierten Filmen auf 50 000 Besucher machte eine Begrenzung der für diese Filme vorgesehenen Förderhilfen, wie sie sich aus dem neuen Absatz 5 ergibt, notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der §§ 15ff.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des Buchstaben b Doppelbuchstaben aa hielt der Ausschuß nicht für praktikabel, so daß jetzt vorgesehen ist, es bei der geltenden Fassung des Absatzes 4 Nr. 1 zu belassen.

In Buchstabe b Nr. 5 ist ein Hinweis auf die projektgeförderten Filme aufgenommen worden.

Zu Nummer 14 (§ 28)

Die Änderungen der Buchstaben a und c bedeuten eine Anpassung an die Änderungen der §§ 15ff.

Die Ergänzung durch Buchstabe d soll dazu beitragen sicherzustellen, daß die Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellungsunternehmens nicht nur kurzfristig erfolgt.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der §§ 15ff.

Zu Nummer 18 (§ 39)

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Regeln, die für die Referenzfilmförderung gelten, für die Projektförderung.

Zu Nummern 18 a und 18 b, 19 und 19 a (§§ 41 und 45)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der §§ 15ff.

Zu Nummer 21 (§ 53)

Die Ergänzung um den Buchstaben a Doppelbuchstaben cc soll einen Beitrag zur besseren Verbreitung von Filmen im Sinne des § 15 insbesondere in kleineren Filmtheatern leisten. Diese Filmtheater stehen häufig vor der Frage, ob sie es sich bei einer vom Verleih festgelegten Einspielgarantie leisten können, einen solchen Film einzusetzen. Die Vorschrift soll es den Filmtheatern ermöglichen, den Einsatz eines Films im Sinne des § 15 nach den tatsächlichen Einspielergebnissen abzurechnen, während sich das Verleihunternehmen die Differenz von der Filmförderungsanstalt erstatten lassen kann.

Zu Nummer 22 (§ 54)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen des § 53 und der §§ 15ff.

Zu Nummer 24 (§ 56a)

Die Einfügung der Nummer 1 a in Absatz 1 geht auf ein Anliegen des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 27 a (§ 65)

Dies ist eine Folge der Streichung des § 31.

Zu Nummer 29 (§ 66a)

Siehe allgemeine Begründung.

Zu Nummer 33 (§ 73)

Dies ist eine notwendige Übergangsbestimmung, da die Bewertungskommission nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr besteht.

Bonn, den 4. November 1992

Dr. Albert Probst

Peter Conradi

Berichterstatler